



CARL-ZEISS-GYMNASIUM JENA

mit mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen
Spezialklassen ab Klassenstufe 9

Hygieneplan des Carl-Zeiss-Gymnasiums Jena

Stand: 08.08.2023

1. Basishygiene und Ausstattung

- Klassenräume, Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume sind sauber zu halten.
- Für Fachräume muss gesondert belehrt werden.
- Im Speiseraum unterstützen alle Nutzer und Aufsichten den verantwortlichen Essenanbieter bei der Raumhygiene.
- Im Lehrercafé pflegen alle Nutzer einen hygienischen Umgang.
- Die Schüler*innen nutzen die Schulgarderobe/ Regale in den Räumen und Gängen.
- Die Innenraumlufthygiene wird durch intensives Stoß- und Querlüften gewährt.
- Erste-Hilfe-Raum: D110A
- Mängel am Schulgebäude und auf den Freiflächen, im Sanitärbereich und in allen anderen Räumen sind umgehend dem Hausmeister zu melden.

2. Händehygiene

- Hände werden nach jeder Verschmutzung, Reinigungsarbeit, Toilettenbenutzung, vor dem Umgang mit Lebensmitteln und der Einnahme von Speisen sowie nach Tierkontakt gewaschen. → Waschanleitungen hängen an den Waschplätzen aus.
- Besondere Aufmerksamkeit dafür ist vor dem Frühstück und Mittagessen, sowie nach dem Spielen auf dem Hof und nach dem Sportunterricht geboten

3. Desinfektion

- Händedesinfektion erfolgt nach Kontakt, insbesondere mit Körperflüssigkeiten und infektiösem Material, auch im Nachgang, wenn Handschuhe getragen wurden.
- Grobe Verschmutzungen sind vorab zu entfernen.
- Desinfektionsmittel zur Wundversorgung der Schüler*innen ist nicht gestattet.
- Entsprechende Handlungsanweisungen zur Desinfektion, bei Unfällen und in Notfällen sind den Notfall-Sets beigelegt und hängen im Schulgebäude aus: Haupteingang, Turnhalleneingang, Eingang B-Gebäude vom B-Hof aus.

4. Infektionskrankheiten

- Händehygiene, Husten- und Niesetikette sind selbstverständlich.
- Infektiöse Schüler*innen werden bis zur Abholung isoliert u. Angehörige informiert.
- Zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten sind das Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung, die Mitteilungspflicht und die Meldung an das Gesundheitsamt einzuhalten (§ 34IfSG). → Informationsblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ des RKI nachfolgend → Ergänzung in Tabelle 1+3: Röteln
- Eine Meldung erfolgt durch den Arzt oder die Schule an das Gesundheitsamt. Die Meldung der Sorgeberechtigten in der Schule muss in jedem Fall erfolgen.

5. Impfschutz

- Auf die Impfeempfehlungen der ständigen Impfkommision (STIKO) wird verwiesen.
- Die Nachweispflicht für einen Masernschutz erfolgt für ab 31.12.1970 Geborene.

6. Umgang mit Lebensmitteln

- Mitgebrachte Lebensmittel sollten vorab durch eine*n verantwortliche*n Lehrer*in auf ihren einwandfreien Zustand geprüft werden. Es empfehlen sich nur vollständig durcherhitzte oder aus gewerblicher Herstellung stammende Lebensmittel.
- Auf rohes Hackfleisch, Roheizusatz und Rohmilchprodukte sollte verzichtet werden.
- Übrig gebliebene Lebensmittel müssen am gleichen Tag entsorgt werden.

7. Trinkwasser

- Das Leitungswasser entspricht der Trinkwasserverordnung.
- Im Sportbereich steht ein Trinkbrunnen zur Verfügung.

8. Tierhaltung in Schulen

- Tiere dürfen artgerecht gehalten werden. Pflegeverantwortliche sind benannt.

9. Schutzmaßnahmen gemäß §12 BioStoffV

- Bei Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen wie Körperflüssigkeiten und bei praktischen Tätigkeiten mit Tieren, im Garten, im Biotop, mit Pflanzen oder bei der Reinigung von Abflüssen sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.
- Eine situative Belehrung zum Arbeitsschutz führen die Fachlehrer*innen durch.

10. Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Das Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung anlässlich der Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen, Körperflüssigkeiten, unter Verletzungsgefahr oder nach erfolgter Infektion kann eine arbeitsmedizinische Vorsorge- bzw. Pflichtuntersuchung erforderlich machen.

11. Schwangere Personen

- Eine Einschätzung der Gefährdung im Sinne des Mutterschutzes ist durch eine Gefährdungsbeurteilung des Schulleiters bzw. des Gesundheitsbeauftragten zu prüfen. Ein betriebliches Beschäftigungsverbot stellt das letzte geeignete Mittel dar.
- Gleiches gilt für schwangere Schülerinnen.
- Die Handlungsempfehlung „Ampelmodell“ zum Umgang mit dem temporären Infektionsgeschehen von COVID-19 und ähnlichen Infekten:
 - Grüne Ampel: normales Arbeiten möglich, Stoßlüften alle 20 min
 - Rote Ampel (10% oder mind. 3 Schüler der zu betreuenden Gruppe sind erkrankt): befristetes Beschäftigungsverbot für Präsenzunterricht bis zum 8. Tag nach letztem Erkrankungsfall (Mobiles Arbeiten, Elternabende online möglich)

12. Ausstattung mit Erste-Hilfe-Material und Umgang

- Regelmäßige Bestands- und Verfallskontrollen in den Fachbereichen führen fachschafts- bzw. raumverantwortliche Lehrer*innen durch. Eine Rückmeldung auf Vollständigkeit der Materialien ergeht an die Gesundheitsbeauftragte. Fehlende Materialien werden im Sekretariat angezeigt und zeitnah aufgefüllt.
- Ersthelfer tragen unbedingt eine persönlichen Schutzausrüstung und nutzen die Händedesinfektion vor- und nach der Hilfeleistung.
- Standorte des Erste-Hilfe-Materials/ Notfallset für Erbrochenes*:
 - Erste-Hilfe-Raum D 110a, Sportlehrerzimmer*, Sportplatzcontainer, Schulclub
 - B 115, B205*, B 214, B 308, Damentoilette gegenüber Lehrercafé*
 - D 102, D 104, D 109, D 201, D 203, D 204, D 205, D 301, D 304, D 305, D 308

13. Belehrung und Verantwortung zur Hygiene

- Eine jährliche aktenkundige Belehrung erfolgt durch den Schulleiter oder beauftragte Personen. Die Belehrung der SchülerInnen u. Eltern erfolgt unter Mitwirkung der Klassen- u. Kursleiter*innen.
- Fachspezifische Belehrungen führen Fachlehrer*innen durch. Absprachen in den Fachkonferenzen sind erwünscht.
- Der Hygieneplan wird zur Einsicht auf der Homepage angezeigt.

Anhang

- Gemeinsam vor Infektionen Schützen. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz.

Carl-Zeiss-Gymnasium
mit math.-naturwiss.-techn.
Spezialklassen
E.-Kuithan-Str. 7 • 07743 Jena
Tel. 03641 / 3103030 / 31
sekretariat@cz-gymnasium.jena.de
Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)